Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4654

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Ri 3/1/69

Bonn, den 26. August 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Handelspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Regelung für Rindfleisch mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Regelung für Reis und Bruchreis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Regelung für Ölsaaten und Saatenöle mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Regelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Regelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

eine Verordnung (EWG) des Rates über Ausnahmebestimmungen bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten in die überseeischen Departements der Französischen Republik.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juli 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung der Kommissionsvorschläge durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Regelung für Rindfleisch mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar [1]) ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Staaten, für die eine gemeinsame Marktorganisation besteht und deren Ausfuhr von wirtschaftlicher Bedeutung für die betreffenden assoziierten Staaten ist, eine Einfuhrregelung trifft, die vorteilhafter als die allgemeine auf die gleichen Erzeugnisse mit Ursprung in dritten Ländern angewandte Regelung ist.

Der Beschluß des Rates vom . . . . . über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [2]) sieht gleiche Bestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Ländern und Gebieten vor.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [3]) wird eine Regelung für den Handel mit dritten Ländern eingeführt, wonach bei der Einfuhr Zölle und Abschöpfungen erhoben werden.

Die Gemeinschaft kann ihrer Verpflichtung gegenüber den assoziierten Staaten, Ländern und Gebieten dadurch nachkommen, daß sie die betreffenden Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten von der Erhebung von Zöllen befreit.

(Hier ist ein Erwägungsgrund einzufügen, der die von den assoziierten Staaten, Ländern und Gebieten zu übernehmenden Verpflichtungen aufführt.)

Aufgrund dieser Verpflichtungen kann außerdem bei der Einfuhr von Gefrierfleisch mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten die Erhebung einer ermäßigten Abschöpfung vorgesehen werden, die die Erzielung höherer Preise bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse ermöglicht

Es liegt im allgemeinen Interesse, die genannten Maßnahmen in Kraft zu setzen, ohne das Inkrafttreten des vorerwähnten Assoziierungsabkommens und Beschlusses des Rates abzuwarten.

Die Konsultationen mit den assoziierten Staaten haben stattgefunden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zölle auf die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Erzeugnisse werden auf Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben.

Artikel 2

1. Die Abschöpfung bei der Einfuhr von im Anhang in Abschnitt c der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genanntem Gefrierfleisch mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten ist gleich der Hälfte der Abschöpfung, die gemäß Artikel 13 und 14 der genannten Verordnung bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse tatsächlich erhoben wird.

2. Absatz 1 ist nur anwendbar, wenn der Angebotspreis für Gefrierfleisch, berichtigt nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Qualität, die für die Festsetzung des in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Weltmarktpreises zugrunde gelegt wird, ebenso hoch oder höher ist als der Weltmarktpreis, erhöht um die Zollbelastung und die Hälfte des in Artikel 13 Absatz 2 der vorerwähnten Verordnung genannten Abschöpfungsbetrags, der bei der Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses aus dritten Ländern tatsächlich erhoben wird.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ...
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ...
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 148 vom 28. Juni 1968, S. 24

3. Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 2 werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft. Sie gilt bis zum Ablauf des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Regelung für Reis und Bruchreis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar [1]) ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Staaten, für die eine gemeinsame Marktorganisation besteht und deren Ausfuhr von wirtschaftlicher Bedeutung für die betreffenden assoziierten Staaten ist, eine Einfuhrregelung trifft, die vorteilhafter als die allgemeine auf die gleichen Erzeugnisse mit Ursprung in dritten Ländern angewandte Regelung ist.

Der Beschluß des Rates vom . . . . . über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [2]) sieht gleiche Bestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Ländern und Gebieten vor.

Mit der Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [3]), zuletzt geändert mit Verordnung (EWG) Nr. 1603/68 [4]), wird eine Abschöpfungsregelung eingeführt, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewandt wird.

(Hier ist ein Erwägungsgrund einzufügen, der die von den assoziierten Staaten, Ländern und Gebieten zu übernehmenden Verpflichtungen aufführt.)

Aufgrund dieser Verpflichtungen kann die Gemeinschaft ihrer Verpflichtung gegenüber den assoziierten Staaten, Ländern und Gebieten dadurch nachkommen, daß eine besondere Einfuhrregelung eingeführt wird, wonach bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten eine nach diesen Mindestangebotspreisen zu bestimmende Abschöpfung erhoben wird, die die Erzielung höherer Preise bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse ermöglicht.

Ferner ist es angebracht, bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten eine Ermäßigung des so berechneten Abschöpfungsbetrags zu gewähren, um die Einfuhr von Reis und Bruchreis mit Ursprung in diesen Staaten, Ländern und Gebieten zu begünstigen.

Es liegt im allgemeinen Interesse, die genannten Maßnahmen in Kraft zu setzen, ohne das Inkrafttreten des vorerwähnten Assoziierungsabkommens und Beschlusses des Rates abzuwarten.

Die Konsultationen mit den assoziierten Staaten haben stattgefunden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die bei der Einfuhr von Reis oder Bruchreis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten anzuwendende Abschöpfung je 100 kg entspricht

   a) bei geschältem Reis dem Schwellenpreis, vermindert um

      — einen auf 17,00 Rechnungseinheiten festgesetzten besonderen cif-Preis und

      — einen Betrag von 0,35 Rechnungseinheiten;

   b) bei Rohreis dem Schwellenpreis für geschälten Reis, berichtigt nach Maßgabe des Umrechnungssatzes sowie der Verarbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte, die bei der Umrechnung von der Verarbeitungsstufe geschälter Reis auf die Verarbeitungsstufe Rohreis anzuwenden sind, vermindert um

      — einen auf 12,84 Rechnungseinheiten festgesetzten besonderen cif-Preis und

      — einen Betrag von 0,28 Rechnungseinheiten;

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ...
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ...
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 174 vom 31. Juli 1967, S. 1
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 253 vom 16. Oktober 1968, S. 5

c) bei vollständig geschliffenem Reis dem Schwellenpreis, vermindert um

— einen auf 21,40 Rechnungseinheiten festgesetzten besonderen cif-Preis und

— einen Betrag von 0,45 Rechnungseinheiten;

d) bei halbgeschliffenem Reis dem Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Reis, berichtigt nach Maßgabe des Umrechnungssatzes, der Verarbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte, die bei der Umrechnung von der Verarbeitungsstufe vollständig geschliffener rundkörniger Reis auf die Verarbeitungsstufe halbgeschliffener rundkörniger Reis anzuwenden sind, vermindert um

— einen auf 20,57 Rechnungseinheiten festgesetzten besonderen cif-Preis und

— einen Betrag von 0,42 Rechnungseinheiten;

e) bei Bruchreis dem Schwellenpreis, vermindert um

— einen auf 11,50 Rechnungseinheiten festgesetzten besonderen cif-Preis und

— einen Betrag von 0,25 Rechnungseinheiten.

2. Der Abschöpfungsbetrag für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten darf jedoch nicht höher sein als die in Artikel 11 der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannte Abschöpfung, vermindert um den in Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d und e zweiter Gedankenstrich aufgeführten Betrag.

3. Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung Nr. 359/67/EWG ist auf die in Absatz 1 und 2 genannten Abschöpfungen nicht anwendbar.

Artikel 2

Artikel 1 ist nur anwendbar, wenn der cif-Angebotspreis für jedes Erzeugnis dem in Artikel 1 für das betreffende Erzeugnis festgesetzten besonderen cif-Preis entspricht oder darüber liegt. Der cif-Angebotspreis wird nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der für den Schwellenpreis für geschälten Reis maßgebenden Standardqualität berichtigt; die Unterschiede ihrerseits werden berichtigt entsprechend dem Satz, der bei der Umrechnung von der Verarbeitungsstufe geschälter Reis auf die Verarbeitungsstufe des angebotenen Erzeugnisses anzuwenden ist.

Artikel 3

Überschreitet die Einfuhr von Reis oder Bruchreis mit Ursprung in einem assoziierten Staat, Land oder Gebiet in die Gemeinschaft während eines Jahres eine Menge, die der in den letzten drei Jahren, für die statistische Angaben vorliegen, im Jahresdurchschnitt aus dem betreffenden Staat, Land oder Gebiet in die Gemeinschaft eingeführten Menge entspricht, erhöht um 5 v. H. so wird die Anwendung von Artikel 1 bei Erzeugnissen mit diesem Ursprung nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG ganz oder teilweise ausgesetzt. In diesem Fall berichtet die Kommission dem Rat, der auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die auf die betreffende Einfuhr anzuwendende Regelung erläßt.

Artikel 4

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG erlassen.

Artikel 5

Die Verordnung Nr. 404/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung für Reis und Bruchreis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten [5]), zuletzt geändert mit Verordnung (EWG) Nr. 989/69 [6]), wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft. Sie gilt bis zum Ablauf des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 183 vom 5. August 1967, S. 1

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 130 vom 31. Mai 1969, S. 2

Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Regelung für Ölsaaten und Saatenöle mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar [1]) ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Staaten, für die eine gemeinsame Marktorganisation besteht und deren Ausfuhr von wirtschaftlicher Bedeutung für die betreffenden assoziierten Staaten ist, eine Einfuhrregelung trifft, die vorteilhafter als die allgemeine auf die gleichen Erzeugnisse mit Ursprung in dritten Ländern angewandte Regelung ist.

Der Beschluß des Rates vom ... über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [2]) sieht gleiche Bestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Ländern und Gebieten vor.

Nach Maßgabe der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [3]), zuletzt geändert mit Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 [4]), unterliegt die Einfuhr von Ölsaaten und Saatenölen — außer Olivenöl und bestimmten Rückständen aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von der Gewinnung von Olivenöl — den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs.

Die Gemeinschaft kann ihren Verpflichtungen gegenüber den assoziierten Staaten, Ländern und Gebieten dadurch nachkommen, daß sie bei Ölsaaten die Zölle beseitigt und im Bedarfsfall besondere Maßnahmen trifft.

Die Konsultationen mit den assoziierten Staaten haben stattgefunden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zölle auf die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden auf Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben.

Artikel 2

Ändert sich die Einfuhr eines der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten gegenüber einer als normal anzusehenden Lage in erheblichem Umfang, so trifft der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages und nach Prüfung der Umstände, die zu diesen Änderungen geführt haben, im Bedarfsfall besondere Maßnahmen, um dieser Situation zu begegnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage des Inkrafttretens des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar in Kraft. Sie gilt bis zum Ablauf dieses Abkommens.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rates
Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr....
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr....
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 314 vom 31. Dezember 1969, S. 1

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Regelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar [1]) ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Staaten, für die eine gemeinsame Marktorganisation besteht, und deren Ausfuhr von wirtschaftlicher Bedeutung für die betreffenden assoziierten Staaten ist, eine Einfuhrregelung trifft, die vorteilhafter als die allgemeine, auf die gleichen Erzeugnisse mit Ursprung in dritten Ländern angewandte Regelung ist.

Der Beschluß des Rates vom . . . . . über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [2]) sieht gleiche Bestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Ländern und Gebieten vor.

Mit Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [3]), zuletzt geändert mit Verordnung (EWG) Nr. 831/69 [4]) und Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [5]), zuletzt geändert mit Verordnung (EWG) Nr. 1603/68 [6]) wird eine Abschöpfungsregelung eingeführt, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewandt wird.

Die Gemeinschaft kann ihren Verpflichtungen gegenüber den assoziierten Staaten, Ländern und Gebieten dadurch nachkommen, daß bei der Einfuhr der in den vorgenannten Verordnungen aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder in den überseeischen Ländern und Gebieten eine Verringerung der Abschöpfung in Höhe des Betrages für den Schutz der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft und bei der Einfuhr von Manihotwurzeln und Verarbeitungserzeugnissen aus Manihotwurzeln eine zusätzliche Verringerung des Abschöpfungsbetrags vorgesehen wird. Die daraus resultierende Präferenz für Manihotwurzeln kann jedoch bei Anwendung des im GATT konsolidierten Zollsatzes entfallen. Es empfiehlt sich daher, die Abschöpfung auf eingeführte Manihotwurzeln mit Ursprung in den assoziierten Staaten, Ländern und Gebieten auf einen Betrag zu begrenzen, der unter dem konsolidierten Zollsatz liegt.

Es liegt im allgemeinen Interesse, vorstehende Maßnahme in Kraft zu setzen, ohne das Inkrafttreten des vorerwähnten Assoziierungsabkommens und Ratsbeschlusses abzuwarten.

Die Konsultationen mit den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar haben stattgefunden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Abschöpfung bei der Einfuhr der in Anhang A zur Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse und der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 359/67/EWG aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten wird um den für die einzelnen Erzeugnisse vorgesehenen festen Teilbetrag verringert.

Außerdem wird der bewegliche Teilbetrag dieser Abschöpfung bei Erzeugnissen der Tarifnummern 07.06 B, 11.06 und 11.08 A V des Gemeinsamen Zolltarifs um 50 v.H. verringert. Dieser Prozentsatz kann jeweils nach zwölf Monaten nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages auf Vorschlag der Kommission vom Rat neu festgesetzt werden.

2. Bei Erzeugnissen der Tarifnummer 07.06 B wird die Höhe des Abschöpfungsbetrags jedoch auf 5 v.H. des Zollwerts der Ware begrenzt.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . .
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . .
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2269/67
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 107 vom 6. Mai 1969, S. 1
[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 174 vom 31. Juli 1967
[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 253 vom 16. Oktober 1968, S. 5

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 800/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die Regelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten [7]), zuletzt geändert mit Verordnung (EWG) Nr. 989/69 [8], wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft. Sie gilt bis zum Ablauf des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 149 vom 29. Juni 1968, S. 2

[8]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 130 vom 31. Mai 1969, S. 2

Brüssel, den ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Regelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar [1]) ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Staaten, für die eine gemeinsame Marktorganisation besteht und deren Ausfuhr von wirtschaftlicher Bedeutung für die betreffenden assoziierten Staaten ist, eine Einfuhrregelung trifft, die vorteilhafter als die allgemeine auf die gleichen Erzeugnisse mit Ursprung in dritten Ländern angewandte Regelung ist.

Der Beschluß des Rates vom . . . . . über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftgemeinschaft [2]) sieht gleiche Bestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Ländern und Gebieten vor.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [3]), zuletzt geändert mit Verordnung (EWG) Nr. 455/69 [4]), wird eine Handelsregelung für diese Erzeugnisse eingeführt, wonach bei der Einfuhr Zölle und — auf die verschiedenen zugesetzten Zuckerarten — Abschöpfungsbeträge erhoben werden.

Die Gemeinschaft kann ihren Verpflichtungen gegenüber den assoziierten Staaten, Ländern und Gebieten dadurch nachkommen, daß sie die betreffenden Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Staaten, Ländern und Gebieten von der Erhebung von Zöllen befreit.

Ferner ist angebracht, Ananaskonserven und Ananassaft von der Erhebung der Abschöpfungsbeträge auf die verschiedenen zugesetzten Zuckerarten zu befreien.

Die Konsultationen mit den assoziierten Staaten haben stattgefunden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zölle auf die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 965/68 genannten Erzeugnisse werden auf Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben.

Artikel 2

Die Abschöpfung auf die verschiedenen zugesetzten Zuckerarten wird bei der Einfuhr von Ananaszubereitungen oder -konserven der Tarifstelle 20.06 B II a) 5.aa) und b), 5.aa) sowie von Ananassaft der Tarifstelle 20.07 B II b) 5.aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage des Inkrafttretens des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar in Kraft. Sie gilt bis zum Ablauf des Abkommens.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr....
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr....
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 153 vom 1. Juli 1968, S. 8
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 81 vom 2. April 1969, S. 9

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Ausnahmebestimmungen bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten in die überseeischen Departements der Französischen Republik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar [1]) ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Staaten, für die eine gemeinsame Marktorganisation besteht und deren Ausfuhr von wirtschaftlicher Bedeutung für die betreffenden assoziierten Staaten ist, eine Einfuhrregelung trifft, die vorteilhafter als die allgemeine, auf die gleichen Erzeugnisse mit Ursprung in dritten Ländern angewandte Regelung ist.

Der Beschluß des Rates vom . . . . . über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [2]) sieht gleiche Bestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Ländern und Gebieten vor.

Mit den Verordnungen Nr. 120/67/EWG [3]), zuletzt geändert mit Verordnung (EWG) Nr. 831/69 [4]), Nr. 121/67/EWG [5]), zuletzt geändert mit Verordnung (EWG) Nr. 830/68 [6]), Nr. 339/67/EWG [7]), zuletzt geändert mit Verordnung (EWG) Nr. 1603/69 [8]) hat der Rat eine Abschöpfungsregelung eingeführt, die bei der Einfuhr von Getreide, Schweinefleisch und Reis in die Gemeinschaft angewandt wird. Mit Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 betreffend die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [9]) ist eine Regelung für den Handel mit dritten Ländern eingeführt worden, wonach bei der Einfuhr Zölle und Abschöpfungen erhoben werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . . . über die Regelung für Rindfleisch mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten [10]) sieht für die erwähnten Erzeugnisse Zollfreiheit und unter gewissen Voraussetzungen die Erhebung einer niedrigeren Abschöpfung vor.

Die Verordnung (EWG) Nr. . . . . des Rates vom . . . . . über die Regelung für Reis und Bruchreis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten [11]) sieht die Erhebung einer Abschöpfung für die genannten Erzeugnisse vor, die nach Maßgabe der einzuhaltenden Mindestangebotspreise bestimmt wird.

Zwischen den assoziierten Staaten, Ländern und Gebieten und den überseeischen Departements der Französischen Republik hat es seit jeher Handelsströme gegeben. Die mit den vorerwähnten Verordnungen eingeführten Regelungen für Rindfleisch wie auch für Reis und Bruchreis können daher dadurch ergänzt werden, daß die erwähnten, in die überseeischen Departements der Französischen Republik eingeführten Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten von der Abschöpfung befreit werden. Es empfiehlt sich, diese auch auf Schweinefleisch und Mais mit gleichem Ursprung auszudehnen.

Es liegt im allgemeinen Interesse, die oben aufgeführten Maßnahmen in Kraft zu setzen, ohne das Inkrafttreten des vorerwähnten Assoziierungsabkommens und des Ratsbeschlusses abzuwarten.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . .
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . .
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117/67 vom 19. Juni 1967, S. 2269
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 107/69 vom 6. Mai 1969, S. 1
[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 17/67 vom 19. Juni 1967, S. 2273
[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 151/68 vom 30. Juni 1968, S. 23
[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 174/67 vom 31. Juni 1967, S. 1
[8]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 253/68 vom 16. Oktober 1968, S. 5
[9]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148/68 vom 28. Juni 1968, S. 24
[10]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . .
[11]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . .

Die Konsultationen mit den assoziierten Staaten haben stattgefunden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten oder Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten werden bei der Einfuhr in die überseeischen Departements der Französischen Republik keine Abschöpfungen erhoben:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a) 01.02 A II	Hausrinder, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere
02.01 A II a)	Fleisch von Hausrindern, frisch, gekühlt oder gefroren
b) 01.03 A II	Hausschweine, lebend andere als reinrassige Zuchttiere
02.01 A III a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 02.01 B II	Schlachtabfall von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
02.06 B	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Hausschweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Schweineblut
ex 16.02 A II	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, die Schweineleber enthalten
ex 16.02 B III a)	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht aufgeführt, die Fleisch oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthalten
c) 10.05	Mais
d) 10.06	Reis

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft. Sie gilt bis zum Ablauf des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

Begründung

1. Im neuen Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (AASM) ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Staaten, für die eine gemeinsame Marktorganisation besteht und deren Ausfuhr von wirtschaftlicher Bedeutung für die betreffenden assoziierten Staaten ist, eine Einfuhrregelung trifft, die vorteilhafter als die allgemeine auf die gleichen Erzeugnisse mit Ursprung in dritten Ländern angewandte Regelung ist.

Der Beschluß des Rates über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sieht gleiche Bestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Ländern und Gebieten vor.

2. Die nachstehend aufgeführten Verordnungsvorschläge erfüllen die Verpflichtung der Gemeinschaft für folgende Erzeugnisse:

— Rindfleisch

— Reis und Bruchreis

— Ölsaaten und Saatenöle

— Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

— Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse.

Diese Verordnungen regeln für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft die Einfuhr der genannten Erzeugnisse mit Ursprung in den AASM und ÜLG.

Ein weiterer Verordnungsvorschlag sieht abweichende Maßnahmen für die Ausfuhr von Rindfleisch, Schweinefleisch, Mais und Reis aus den AASM und den ÜLG in die überseeischen Departements der Republik Frankreich vor.

3. Die vorgesehenen Verordnungen erfassen insgesamt den wesentlichen Teil aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einer Marktorganisation unterliegen und für die in den AASM und den ÜLG ein Ausfuhrinteresse besteht. Die Kommission behält es sich vor, auch noch für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse Vorschläge für eine besondere Einfuhrregelung vorzulegen, falls sich ein echtes Interesse an deren Ausfuhr in den AASM oder den ÜLG ergeben sollte.

4. Bei Ausarbeitung ihrer Vorschläge hat sich die Kommission bemüht, Mittel und Wege zu finden, um die einzelnen Einfuhrregelungen — ausgenommen für Erzeugnisse, die abschöpfungsfrei eingeführt werden — im Verhältnis zu den unter dem alten Abkommen geltenden zu verbessern, um den assoziierten Staaten, die ihre Enttäuschung über die derzeit geltenden Regelungen nicht verhehlt haben, eine gewisse Genugtuung zu gewähren. Hierbei hat die Kommission natürlich nicht verfehlt, sich nach Formeln auszurichten, die gleichzeitig die Wahrung der Interessen der Landwirtschaft der Gemeinschaft ermöglichen.

Rindfleisch

1. Auf dem Sektor Rindfleisch ist Madagaskar das hauptsächlich interessierte Land. Es hat 1967 für etwa 6 Millionen RE nach der Gemeinschaft ausgeführt, wobei fast die Hälfte dieser Exporte nach Réunion gingen (vgl. den Verordnungsvorschlag über Ausnahmebestimmungen für die überseeischen Departements [ÜD]). Die Ausfuhren nach Europa betrafen zur Hälfte Gefrierfleisch, zur anderen Hälfte Fleischkonserven und Fleischzubereitungen.

2. Die gemeinsame Marktorganisation auf diesem Sektor legt fest, daß Einfuhren in die Gemeinschaft einer Zollerhebung sowie einer Abschöpfung unterliegen.

   Der beigefügte Vorschlag sieht Zollfreiheit für sämtliche Fleischeinfuhren mit Ursprung in den AASM und den ÜLG, ungeachtet ihrer Aufmachung, vor. Diese Bestimmung setzt für die neue Assoziierungsperiode die Zollfreiheit fort, die den AASM und den ÜLG auf Grund der allgemeinen Regelung des Abkommens von Jaunde gewährt wurde.

3. Daneben wird vorgeschlagen, für Gefrierfleisch des gleichen Ursprungs eine 50 %ige Ermäßigung der Abschöpfung zu gewähren, die bei der Einfuhr der gleichen Erzeugnisse mit Herkunft aus dritten Ländern erhoben wird. Diese Ermäßigung soll unter der Voraussetzung gewährt werden, daß ein bestimmter Mindestangebotspreis eingehalten wird.

   Dieser Mindestangebotspreis ist so definiert, daß für Fleisch aus den assoziierten Ländern eine leichte Bevorzugung auf dem Gemeinschaftsmarkt entsteht.

   Die notwendigen Kontakte im Hinblick auf angemessene Zusagen der Ausfuhrländer, den Mindestangebotspreis einzuhalten, können aufgenommen werden, sobald sich im Rat die allgemeine Einstellung zu dem beigefügten Verordnungsvorschlag abzeichnet.

4. Die vorgeschlagene Sonderregelung wird den assoziierten Staaten durch die Senkung der Abschöpfung höhere Einnahmen aus ihren Ausfuhren ermöglichen, zugleich aber auch für die in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnisse dieser Herkunft ein angemessenes Preisniveau sichern.

Reis und Bruchreis

1. Unter den AASM und ÜLG sind lediglich Madagaskar und Surinam bedeutende Reisexporteure. Ihre Ausfuhren nach der Gemeinschaft erreichten 1967 21 000 bzw. 20 800 Tonnen. Von diesen Ausfuhren gingen 10 150 Tonnen mit Herkunft aus Madagaskar nach Réunion und etwa 1800 Tonnen aus Surinam nach den französischen Antillen (vgl. den Verordnungsvorschlag über Ausnahmebestimmungen für Einfuhren in die ÜD).

2. Der Gemeinschaftsschutz stützt sich auf die Preisnotierungen auf dem Weltmarkt, die gegenüber allen Handelspartnern angewandt werden. Um den AASM und ÜLG höhere Einnahmen für ihre traditionellen Ausfuhren zu ermöglichen, sieht der beigefügte Verordnungsvorschlag vor, den Einfuhrschutz gegenüber den AASM und ÜLG nach einem speziellen Preisniveau zu bestimmen, das den wirtschaftlichen Gegebenheiten in den assoziierten Ausfuhrländern besser entspricht. Der für 100 Kilogramm geschälten Reis vorgeschlagene spezielle cif-Preis von 17 Rechnungseinheiten liegt etwa in der Mitte zwischen dem Schwellenpreis und dem Weltmarktpreis (1967/68). Von ihm werden die speziellen cif-Preise für Paddy-Reis und bearbeiteten Reis mittels der für die gemeinsame Marktorganisation geltenden Konvertierungsarten abgeleitet.

3. Angesichts der Notwendigkeit, die den europäischen Erzeugern gewährte Preisstützung nicht zu beeinträchtigen, ist es klar, daß eine ermäßigte Abschöpfung nur unter der Bedingung angewandt werden kann, daß ein Mindestangebotspreis, der diesem festgesetzten speziellen Preis entspricht, wirklich von den AASM und ÜLG eingehalten wird. Von den betreffenden Exporteuren müssen hierfür angemessene Garantien eingeholt und die erforderlichen Kontrollen von der Gemeinschaft ausgeübt werden. Die notwendigen Kontakte können aufgenommen werden, sobald sich im Rat die allgemeine Einstellung zu dem beigefügten Verordnungsvorschlag abzeichnet.

4. Eine derartige Regelung kann den EAMA und den ÜLG nur dann Vorteile bringen, wenn sie nach der Gemeinschaft exportieren. Deshalb wird vorgeschlagen, die Regelung durch eine ausreichende Handelspräferenz zu ergänzen, um Einfuhren von Erzeugnissen mit Ursprung in den AASM und ÜLG zu begünstigen.

5. Um zu verhindern, daß, insbesondere nach Substitutionsmaßnahmen, größere als normalerweise für den Export verfügbare Mengen der Gemeinschaft angeboten werden und dadurch die finanzielle Belastung der Gemeinschaft ihre zulässigen Grenzen übersteigt, sieht der Verordnungsvorschlag die gänzliche oder teilweise Aussetzung der Ausnahmebestimmungen vor, sobald die durch die Sonderregelung begünstigten Einfuhren eine bestimmte Menge im Jahr erreicht haben. Danach obliegt es dem Rat, für den Rest des betreffenden Zeitraumes eine Regelung zu treffen.

Ölsaaten und Saatenöle

Der beigefügte Verordnungsvorschlag bezweckt, für die Laufzeit des neuen Assoziierungsabkommens die zur Zeit für in die Gemeinschaft eingeführte Ölsaaten und Saatenöle mit Ursprung in den AASM und den ÜLG geltende Sonderregelung fortzusetzen.

Diese hatte völlige Abgabenfreiheit bei der Einfuhr von Ölsaaten und Saatenöle mit Herkunft aus den AASM und den ÜLG eingeführt.

Den von Ölmühlen in den AASM und den ÜLG erzeugten Ölen sicherte diese Regelung eine Vorzugsstellung auf den Märkten der Gemeinschaft und ermöglichte den Ölmühlen den Absatz ihrer Erzeugnisse unter günstigen Voraussetzungen.

Der Verordnungsvorschlag enthält außerdem Bestimmungen, die sich weitgehend auf Artikel 2 der derzeitigen Regelung stützen. Sie sehen für die Gemeinschaft die Möglichkeit von Sondermaßnahmen vor, falls die Einfuhren eines dieser Erzeugnisse spürbare Veränderungen erleidet.

Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

1. Unter den vom beigefügten Verordnungsvorschlag erfaßten Erzeugnissen sind vor allem Manihot und Manihoterzeugnisse für die assoziierten Staaten, Länder und Gebiete von Interesse, insbesondere für Togo und Madagaskar, deren Ausfuhr jedoch in den letzten Jahren etwas zurückgegangen ist.

2. Der beigefügte Verordnungsvorschlag integriert die Bestimmungen der derzeit geltenden Regelung und die Änderungen, die die Kommission in ihrem „Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 800/68 über die Regelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten" dem Rat am 21. April 1969 (Dok. KOM (69) 299 endg.) zugeleitet hat. Der letztgenannte Vorschlag entsprang der Absicht, den Wünschen der assoziierten Staaten nach einer spürbaren Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung, insbesondere für Manihoterzeugnisse angesichts der Absatzschwierigkeiten dieser Erzeugnisse auf dem Gemeinschaftsmarkt entgegenzukommen. Die Gemeinschaft hat für dieses Problem weitgehend Verständnis gezeigt.

3. Die in Aussicht genommene Regelung sieht bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in den AASM und den ÜLG in die Gemeinschaft für sämtliche Erzeugnisse die Verringerung der Abschöpfung um den festen Teilbetrag und für Manihotwurzeln, -mehl und -stärke zusätzlich eine 50%ige Verringerung des beweglichen Teilbetrages vor.

   Darüber hinaus ist vorgesehen, daß der Abschöpfungsbetrag für Manihotwurzeln in keinem Fall 5 % des Zollwertes übersteigen darf, um eine

Vorzugsmarge zugunsten der Assoziierten auch im Fall der Anwendung des im GATT konsolidierten Satzes von 6 % aufrechtzuerhalten.

4. Die vorgeschlagene Regelung führt zu einer erheblichen Erhöhung der den Manihoterzeugnissen im Vergleich zur gültigen Regelung gewährten Präferenz. Sie wird aufgrund der im laufenden Wirtschaftsjahr durchschnittlich erhobenen Abschöpfung errechnet und beträgt 50 % für Manihotstärke, dem für die Ausfuhr der assoziierten Staaten wichtigsten Erzeugnis dieses Sektors.

Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

1. Die für die Ausfuhr der AASM und der ÜLG wichtigsten Erzeugnisse dieses Bereichs sind Ananaskonserven und -zubereitungen sowie Ananassaft aus der Elfenbeinküste, die 1967 einen Exporterlös von etwa 9 Millionen Rechnungseinheiten erbrachten.
2. Die gemeinsame Marktorganisation auf diesem Sektor sieht für Einfuhren dieser Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern sowohl eine Zollerhebung als auch die Erhebung eines Abschöpfungsbetrages auf die verschiedenen zugesetzten Zuckerarten vor.
3. Die vorgeschlagene Regelung, die die gleiche ist wie die derzeit im Rahmen des Abkommens von Jaunde gültige, sieht eine Nichterhebung der Zölle auf sämtliche Erzeugnisse vor und für Ananaskonserven und -zubereitungen sowie für Ananassaft zusätzlich die Befreiung von der auf die verschiedenen zugesetzten Zuckerarten erhobenen Abschöpfung vor.

Ausnahmebestimmungen bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in den AASM und ÜLG in die überseeischen Departements der Republik Frankreich

1. Einige AASM und ÜLG haben von jeher landwirtschaftliche Erzeugnisse in die ÜD ausgeführt. Es handelt sich dabei namentlich um die Ausfuhren von Madagaskar (Rindfleisch und Schweinefleisch sowie Mais und Reis) nach Réunion und von Surinam (Reis) nach den Antillen. Sie beliefen sich 1967 auf 5,5 Millionen Rechnungseinheiten.
2. Die Erhebung von Abschöpfungen stellt ein ernsthaftes Hemmnis dieser traditionellen Ausfuhren, insbesondere von Madagaskar nach Réunion, dar, die bis zur Einführung der Abschöpfungsregelung eine Vorzugsbehandlung auf diesem Markt genossen haben. Die madagassische Regierung hat wiederholt, zuletzt 1968 auf der Sitzung des Assoziationsrates in Kinshasa, auf das Problem der Fleischausfuhren nach Réunion hingewiesen und Gleichstellung mit dem Grenzverkehr beantragt.

   Auf der anderen Seite hat die Einführung einer Handelsregelung mit Drittländern in den ÜD eine Verteuerung der betreffenden Erzeugnisse hervorgerufen. Die Auswirkungen sind bis jetzt durch Sozialbeihilfen auf nationaler Ebene aufgefangen worden.
3. Um den assoziierten Staaten zu helfen, wird vorgeschlagen, die Erhebung von Abschöpfungen in den ÜD auf Rind- und Schweinefleisch, Mais und Reis mit Ursprung in den AASM und den ÜLG auszusetzen. Diese Regelung stellt eine Neuerung dar, da bisher besondere Ausnahmebestimmungen für die Erhebung von Abschöpfungen bei der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die ÜD nicht vorgesehen waren.
4. Um Verkehrsverlagerungen, die sich bei Anwendung dieser Regelung ergeben könnten, vorzubeugen, sieht der Verordnungsvorschlag vor, daß die Republik Frankreich die entsprechenden erforderlichen Maßnahmen trifft.

Die Kommission nimmt an, daß es im allgemeinen Interesse liegt, die nachstehend vorgeschlagenen Regelungen, ohne auf das Inkrafttreten des neuen Assoziierungsabkommens zu warten, in allen den Fällen in Kraft zu setzen, in denen die vorgesehenen Maßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den AASM und den ÜLG im Vergleich zur derzeitigen Regelung eine Verbesserung bringen.

Eine solche vorzeitige Anwendung aufgrund von Artikel 43 des EWG-Vertrages könnte nach Maßgabe der kürzlich beschlossenen Übergangsmaßnahmen für die assoziierten afrikanischen Länder und Gebiete vorgenommen werden.